EJPD
Per E-Mail:
rechtsinformatik@bj.admin.ch

Luzern, 20. Oktober 2022

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID); Vernehmlassungsverfahren vom 29. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend lasse ich Ihnen folgende Überlegungen zum an sich verdienstvollen Entwurf zukommen:

Artikel 1 (Gegenstand und Zweck)

In Artikel 1 Absatz 2 litera b E-ID-Gesetz ist von "Grundsätzen" des Datenschutzes durch Technik, der Datensicherheit, der Datensparsamkeit und der dezentralen Datenspeicherung die Rede. Doch stellen die erwähnten Grundsätze lediglich Stichworte dar und sind – entgegen den Ausführungen in Kapitel 6.7 des erläuternden Berichts – nicht spezifisch ausformuliert. Im neuen eidgenössischen Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 (beschlossen, aber noch nicht in Kraft) werden die Anforderungen des Datenschutzes durch Technik und der Datensicherheit in Artikel 7 und 8 genannt und ausformuliert. Der Grundsatz der Datensparsamkeit dürfte wohl im Verhältnismässigkeitsgrundsatz nach Artikel 6 DSG-2020 verankert sein. Beim Grundsatz der dezentralen Datenspeicherung gibt es keine Grundlage im DSG-2020. Dagegen gibt es den Grundsatz der Datenrichtigkeit (Art. 6 Abs. 5 DSG-2020).

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern: Die genannten **Grundsätze** sind zu überprüfen und auf das neue Datenschutzgesetz abzustimmen. Wo der Entwurf des E-ID-Gesetzes neue Grundsätze aufstellt, sind diese ähnlich wie im Datenschutzgesetz und ergänzend zu diesem Gesetz **näher auszuführen**. Dies trifft namentlich auf die Datensparsamkeit zu. Es ist zweifelhaft, ob Artikel 2 dem Grundsatz der Datensparsamkeit genügt. So «enthält» die E-ID die AHV-Nummer. Wird damit dem Missbrauch nicht Tür und Tor geöffnet, ist doch diese Nummer heute neben Namen und Geburtsdatum nur wenigen Personen bekannt? Dass die Nummer für den Ausstellungsprozess nötig ist, dem kann nicht widersprochen werden. Desweitern sollten **Grundsätze über die zulässige Verwendung** der E-ID im Sinn der genannten Datensparsamkeit ins Gesetz aufgenommen werden (z.B. Beschränkung auf den notwendigen Einsatz in Zusammenhang mit der behördlichen Leistungserbringung), gehört doch dies zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken des elektronischen Nachweises und der Nutzung der Identitätsinfrastruktur.

Auch der Grundsatz der dezentralen Datenspeicherung wäre zu präzisieren, ist doch das in Artikel 11 geregelte Informationssystem von fedpol zentralisiert, weshalb sich ein **Widerspruch** auftut.

## Art. 4 (Ausstellung)

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 soll ab **Altersjahr 15** die E-ID von jeder Person eigenständig beantragt werden können. Bis zum vollendeten 14. Altersjahr braucht es die Einwilligung der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters.

Die Begründung dieser Altersgrenze in den Erläuterungen überzeugt nicht, zumal man eine Identitätskarte auch erst mit 18 eigenständig bekommt, und wie allgemein bekannt ist, das Alter 16 eine weitere Bedeutung hat.

An der Norm stört auch der im Entwurf verwendete **Begriff "Lebensjahr"**. Der Begriff "Altersjahr" ist in der Schweiz verbreiteter (vgl. z.B. im ZGB).

Art. 20 (Prüfung von elektronischen Nachweisen)

Die Kann-Bestimmung ist durch eine **Muss-Bestimmung** zu ersetzen, um das Vertrauen in die E-ID sicherzustellen.

Freundliche Grüsse

Gregor Zemp

Unterlöchlistrasse 17

6006 Luzern